

Information zur Eintragung ins Arztregister

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden möchten wir Sie über die Eintragung in das Arztregister informieren. Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in §§ 95 II, 95a SGB V sowie §§ 1-9 Ärzte-ZV.

Wann erfolgt eine Eintragung ins Arztregister?

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg führt das sog. Arztregister. Jeder Arzt*, der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen oder bei einem Vertragsarzt bzw. MVZ angestellt ist, muss im Arztregister eingetragen sein. Eine Eintragung ist ebenfalls Voraussetzung, für eine Aufnahme in die sog. Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben, aufgenommen.

Welche Informationen enthält das Arztregister?

Das Arztregister muss die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind. Hierzu gehören u. a. der Name, der Titel, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, ggf. Fremdsprachenkenntnisse, Datum des Staatsexamens, Datum der Approbation, ggf. Datum der Promotion, Datum der Facharztanerkennung und Angaben über die Zulassung.

Voraussetzungen für die Eintragung und das Antragsverfahren

Ein Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Inland hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei.

Die Eintragung in das Arztregister ist bei der zuständigen KV zu beantragen.

Voraussetzungen für die Eintragung sind

- die **Approbation** als Arzt,
- der **erfolgreiche Abschluss** entweder einer **allgemeinmedizinischen Weiterbildung** oder einer **Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung** oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Der Antrag auf Eintragung muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, wobei insbesondere **folgende Unterlagen im Original mit jeweils einer Kopie** beizufügen sind

- Geburts- bzw. Einbürgerungsurkunde
- Ggf. Urkunde über die Änderung des Namens
- Approbation als Arzt
- Promotion und ggf. andere Titel
- Anerkennung für bestimmte Gebiets-, Facharzt und Schwerpunktkompetenz oder Zusatzweiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung für Ärzte
- Bescheinigung bzw. Zeugnisse über die bisherige ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung
- Aktuelle Bescheinigung über die derzeitige ärztliche Tätigkeit

Wann erfolgt eine Streichung aus dem Arztregister?

Ein Arzt, der im Arztregister eingetragen ist, wird aus diesem gestrichen, wenn

- er es beantragt,
- er gestorben ist,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung (s. o.) nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung (s. o.) auf Grund falscher Angaben des Arztes irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

Welche Gebühren fallen bei einer Eintragung an?

Bei einem Antrag auf Eintragung in das Arztregister fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 100,00 € an.